

Handreichung an die Gauvorsitzenden und Ortsgruppen zur Nutzung von Fotos, Filmen und anderen Werken im Internet und in Print- Medien

BITTE BEACHTEN SIE IMMER:

Bilder, Filme und andere urheberrechtliche Werke dürfen in der Regel nicht kopiert und verwendet werden, auch wenn diese im Internet der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt wurden.

1. Entstehung und Geltung des Urheberrechts und der Rechte des Urhebers

Fotos, Filme, Texte, Musikwerke und andere geschützte Werke (§ 2 UrhG) sind urheberrechtlich geschützt, wenn sie persönliche geistige Schöpfungen darstellen. Das ist in der Regel der Fall, so dass Sie immer davon ausgehen sollten, dass ein Schutz zugunsten des Urhebers besteht und das Werk nicht einfach verwendet werden darf. Aber auch unterhalb dieser Schwelle genießen z.B. Lichtbilder, Schnappschüsse und auch kurze Filmsequenzen einen dem Urheberrecht ähnlichen „Leistungsschutz“ (§ 72 UrhG). Das Urheberrecht an einem Werk entsteht mit der Schaffung des jeweiligen Werkes. Geschützt ist in der Regel nicht nur das Werk als Ganzes, sondern bereits Ausschnitte daraus.

Das Urheberrecht endet erst 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers (nicht nach der Schaffung des Werkes). Erst nach diesem Zeitablauf sind die Werke gemeinfrei und damit für jedermann ohne Einwilligung nutzbar. So lange hat der Urheber, Leistungsschutzberechtigte oder andere Rechteinhaber das ausschließliche Recht, sein Werk zu nutzen. Er allein darf bestimmen, ob, wie und von wem sein Werk vervielfältigt, verbreitet, der Öffentlichkeit im Internet zur Verfügung gestellt oder auf sonstige Weise genutzt wird. Die Tatsache, dass der Urheber sein Werk ins Internet gestellt und damit öffentlich zugänglich gemacht hat, bedeutet nicht, dass er damit der Allgemeinheit das Recht zur Nutzung seines Werks eingeräumt hat, etwa dieses Werk zu vervielfältigen, auszustellen oder selbst ins Internet zu stellen. Hierzu ist vielmehr eine separate, ausdrückliche oder zumindest schlüssige Einwilligung des Rechteinhabers für die konkrete Nutzung (Lizenz) erforderlich.

Vervielfältigen beinhaltet dabei die Herstellung von Kopien und anderen Reproduktionen des Originals in körperlicher Form, einschließlich digitaler Vervielfältigungen. Eine Vervielfältigung schließt z.B. das Nachbilden eines Werks, das Abfotografieren und das Herunterladen z.B. einer Bilddatei mit ein. Unter Verbreiten versteht man, das Original oder Vervielfältigungsstücke des Werks der Öffentlichkeit anzubieten, im Internet zur Verfügung zu stellen (z.B. auf einer Internetseite des Vereins) oder auf andere Weise zu nutzen.

2. Persönlichkeitsrechte

Sind auf Bildern Personen abgebildet oder erscheinen Personen in dem verwendeten Film, sind zusätzlich die Persönlichkeitsrechte („Recht am eigenen Bild“) zu beachten und die Zustimmung der Abgebildeten einzuholen. Dies wäre auch der Fall, wenn z.B. der Nutzer selbst Urheber des verwendeten Fotos ist, das Bildnis einer Person z.B. eines Vereinsmitglieds dann auf der Internetseite des Vereins zur Bewerbung einer Veranstaltung verwendet wird.

Bei Werken, welche von großen Produktionsgesellschaften oder Rechteagenturen beauftragt wurden, werden diese Rechte in der Regel geklärt sein. Bei einer ungenehmigten Nutzung des Werkes mit dem Bildnis, kann die gewählte Nutzung aber z.B. nicht von der Einwilligung der abgebildeten Person gedeckt sein. Unter bestimmten gesetzlichen Voraussetzungen kann es sein, dass es keiner Einwilligung bedarf, z.B. weil die Person nur als „Beiwerk“ erscheint. Diese Einzelheiten sind im Detail komplex; in Zweifelsfällen sollte ein Anwalt zur Abklärung dieser Fragen hinzugezogen werden.

3. Die Lizenz

Ist ein Werk nicht frei nutzbar, ist die Verwendung eines urheberrechtlich geschützten Werks zulässig, wenn Sie eine Lizenz zu deren Nutzung erworben haben. Eine Lizenz kann auch unentgeltlich gewährt werden. Eine Lizenz erhalten Sie vom Rechteinhaber, der entweder der Urheber oder ein Dritter sein kann. Auch wenn eine Lizenz mündlich eingeräumt werden kann, ist die schriftliche Einräumung zu Beweis Zwecken dringend zu empfehlen.

Achtung: Der Inhalt einer Lizenzvereinbarung regelt, auf welche Art und Weise, in welchem Land/ Gebiet, in welchem Medium, zu welchem Zweck und vor allem auch wie lange Sie das jeweilige Werk verwenden dürfen. Lassen Sie sich z.B. im Januar 2022 nur die Rechte für ein Jahr einräumen, dürfen Sie das Werk auch nur bis Januar 2023 nutzen. Eine lizenzwidrige Nutzung stellt eine Urheberrechtsverletzung dar. Stellen Sie daher sicher, dass die Nutzung von der Lizenzvereinbarung gedeckt ist.

Tip: Lassen Sie sich örtlich, zeitlich und inhaltlich unbegrenzte Rechte einräumen. Zu Beweis Zwecken sollte dies immer schriftlich erfolgen.

4. Ausnahmen – zulässige Nutzungen

- **Privatkopie:**

Vervielfältigungen zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch sind dagegen nach § 53 UrhG in der Regel zulässig, sofern sie weder unmittelbar noch mittelbar Erwerbszwecken dienen und nicht eine offensichtlich rechtswidrig hergestellte oder öffentlich zugänglich gemachte Vorlage zur privaten Vervielfältigung verwendet wird.

Achtung: Eine Nutzung der Privatkopie im Rahmen der Vereinstätigkeit ist keine private Nutzung und damit nicht zulässig.

- **Zitatrecht:**

Teile eines urheberrechtlichen Werkes können auch gewerblich genutzt werden, wenn diese zitiert werden, soweit der Zweck das Zitat und den Umfang des Zitats rechtfertigt und die Quelle korrekt angegeben wird.

Achtung: Die Abgrenzung, inwieweit der Umfang und der Zweck eine Nutzung eines Teils eines Werkes rechtfertigt, ist allerdings anspruchsvoll, so dass wir dazu raten, von dem Zitat recht nur sehr zurückhaltend Gebrauch zu machen.

- **Unterricht und Lehre:**

Zur Veranschaulichung des Unterrichts und der Lehre an Bildungseinrichtungen dürfen durch den neu eingeführten § 60a UrhG Bildungseinrichtungen grundsätzlich bis zu 15 Prozent eines veröffentlichten Werkes vervielfältigen, verbreiten oder öffentlich zugänglich machen.

Achtung: Der Urheber muss in dieser Konstellation zwar keine Erlaubnis erteilen, muss aber anders als im Zitat recht für die Nutzung seines Werkes bezahlt werden.

5. Konsequenzen einer Urheberrechtsverletzung

Die Verletzung von Urheberrechten kann Ansprüche des Urhebers oder Rechteinhabers auf Unterlassung, Beseitigung der Verletzung, Auskunft und Schadensersatz begründen. Wenn Rechteinhaber die Verletzung Ihrer Urheberrechte bemerken, veranlassen diese in der Regel die kostenpflichtige Abmahnung des Verletzers durch einen Rechtsanwalt. Der Verletzer haftet dabei verschuldensunabhängig, d.h. er haftet auch dann, wenn er keine Kenntnis der Verletzung hatte. Daher ist es sehr wichtig die Urheberrechte zu beachten und sorgsam zu prüfen. Rechteinhaber verfolgen Urheberrechtsverstöße vehement und scheuen auch nicht vor der Einleitung gerichtlicher Schritte, die dann zu teuren Gerichtsverfahren führen.

6. Schlussfolgerungen und Handlungsanweisungen

Aus den oben dargelegten Grundsätzen ergeben sich folgende Handlungsanweisungen für die Nutzung urheberrechtlicher Werke:

- Fotos, Filmdateien und andere Werke genießen Schutz und dürfen grds. nicht ohne Weiteres genutzt (d.h. kopiert, vervielfältigt, im Internet zur Schau gestellt, zugeschnitten oder sonst bearbeitet) werden.
- Stellen Sie fest, dass ein Werk aktuell ohne Lizenz genutzt wird, muss die Nutzung sofort eingestellt werden und das Werk von den entsprechenden Seiten gelöscht werden.
- Findet die Nutzung im Internet statt, ist sicherzustellen, dass die entsprechenden Seiten und Bilderergebnisse auch im „Cache“ der Suchmaschinen (z.B. Google) gelöscht werden. Dazu müssen Sie in Kontakt zum Suchmaschinenbetreiber treten.
- Handelt es sich nicht um ein gemeinfreies Werk und hat Urheber nicht die freie/kostenlose Nutzbarkeit seines Werks ausdrücklich kommuniziert, ist eine Lizenzvereinbarung erforderlich.

Dabei ist zu beachten:

- **Achtung:** Sie müssen vor der Nutzung klären, ob das Foto/Filmdatei/Werk ausdrücklich als frei nutzbar für den gewünschten Zweck (z.B.: online/offline, mit/ohne Unterlizenzen, kommerziell/nichtkommerziell, Veränderungen erlaubt/untersagt) und in dem gewünschten Umfang freigegeben ist. Bei Bilddatenbanken (wie „Adope Stock“, „shutterstock“, usw.) ist besondere Achtsamkeit auf mögliche Auflagen (u.a. im Kleingedruckten der Lizenz) zu geben. Nur wenn diese in Gänze befolgt werden, ist die Nutzung (im unter Umständen eingeschränkten Zweck) erlaubt. Ähnliches gilt bei einer „Creative-Commons“-Lizenz, bei der das Werk grds. nur genutzt werden darf, wenn der Name des Urhebers und der Titel des Werks angegeben und ein Link zu der Seite gesetzt wird, auf der das Bildmaterial veröffentlicht wurde.
- **Tipp:** Am sichersten sind Werke, die ausdrücklich als kostenlos und frei nutzbar oder lizenzfrei deklariert sind. Lizenzfrei heißt nicht, dass diese kostenlos sind, sondern nur, dass man aufgrund einer einmaligen Zahlung (meist) eine weltweite, unbegrenzte, zeitlich unbeschränkte Nutzungsmöglichkeit erhält (so bspw. bei „gettyimages“). Sind Ihnen der Umfang oder die Bedingungen der Nutzung nicht klar, sollten Sie von der Nutzung Abstand nehmen oder einen Anwalt konsultieren.
- Beim Rechteerwerb direkt vom Urheber sollte - da diese meistens rechtlich unerfahren sind, was auch für den Nutzer Risiken birgt - von vornherein ein Anwalt eingeschaltet werden. Ist dies nicht möglich, dann lassen Sie sich, wenn möglich örtlich, zeitlich und inhaltlich unbegrenzte Rechte schriftlich einräumen.

- Stellen Sie selbst ein Foto her oder beauftragen dies und soll das Bild durch eine Ortsgruppe genutzt werden, muss sich die Ortsgruppe die Nutzungsrechte einräumen lassen und – insofern Personen abgebildet sind - sich von den Abgelichteten die Einwilligung zur Fotoveröffentlichung im konkreten Ausmaß (Offline/Online usw.) geben lassen.

CAW/KPW/Nov. 2021